



Groß-Strehliß, den 8. Januar 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 30. d. Mis., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 16. Januar 1904 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 15. Januar 1904 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 16. Januar 1904 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in Bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 31. Dezember 1903.

Der Minister des Innern. gez. Fehr. von Hammerstein.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Gemäßheit des § 91 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 89 a. a. O. bringen wir hiernit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Frühjahrsprüfung zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst am **Donnerstag, den 17. März 1904** und an den folgenden Tagen im Dienstgebäude der königlichen Regierung hier selbst abgehalten werden wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung behufs Erlangung des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben spätestens bis zum **1. Februar 1904** an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

In den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung muß angegeben sein: a. in welchen zwei fremden Sprachen der Bewerber geprüft sein will. Es wird den Prüflingen die Wahl gelassen zwischen Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch. b. ob, wie oft und vor welchen Prüfungskommissionen die Prüfung früher ohne Erfolg abgelegt worden ist. Den Gesuchen sind beizufügen: A. eine standesamtliche Geburtsurkunde, B. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in folgendem Wortlaut:

„Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel — geboren am . . . zu . . . meine Einwilligung zu seinem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig,

- daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen.
- daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

den . . . 1904. Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift . . . und zugleich, daß (der Bewerber) der Aussteller der obigen Erklärung nach seinen Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiernit obrigkeitlich bescheinigt.

Die Erklärung zu „a“ ist nur dann auszustellen, wenn der Prüfling aus eigenen Mitteln die fraglichen Kosten bestreiten kann, in allen anderen Fällen ist **nur** die Erklärung zu „b“ abzugeben.

Ist der Aussteller der Erklärung nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes an den Prüfling verpflichtet, so bedarf seine nach dem Mutter „b“ auszustellende Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten höheren Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
- das letzte Schulabgangszeugniß und
- ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Original einzureichen.

Oppeln, den 20. Dezember 1903.

Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Hierdurch mache ich auf die im Amtsblatt der Kgl. Regierung — St. 52 — abgedruckte Landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember 1903 betreffend die Ueberwachung der Geflügelanstellungen aufmerksam.

Gleichzeitig teile ich nachstehend eine gemeinschaftliche Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf, die Ursachen der Hühnerpest mit und weise die Gemeindebehörden an, in den Gemeindeversammlungen für möglichste Verbreitung dieser Belehrung Sorge zu tragen.

Groß-Strehly, den 31. Dezember 1903.

Gemeinschaftliche Belehrung

über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Hühnerpest.

Zahlreiche Beobachtungen über eine Geflügelseuche, die namentlich im Frühjahr und Sommer 1901 aus einer Geflügelanstellung in Braunschweig verschleppt und auch sonst durch Einschleppung aus Italien in Deutschland weit verbreitet worden war, machten es wahrscheinlich, daß man es nicht mit der unter dem Namen „Geflügel-Cholera“ bekannten und bereits seit mehreren Jahren der Anzeigepflicht unterstellten übertragbaren Krankheit des Hausgeflügels, sondern mit einer neuen, in ihren Merkmalen der Geflügelcholera zwar verwandten und mindestens ebenso gefährlichen, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufenen Geflügelseuche zu tun habe.

Für die neue Seuche ist die Bezeichnung „Hühnerpest“ eingeführt worden. Die Hühnerpest ist nach den angestellten Untersuchungen eine Krankheit, deren Ansteckungsstoff im Blute sowie im Kot und Nasenschleime enthalten, aber seitens Wesen nach bisher noch nicht festgestellt ist. Die Seuche führt in wenigen Tagen zu Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände wegraffen. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide toteschlachteter, sowie durch die Kadaver verwendeter oder nochtgeschlachteter Tiere.

Der Ansteckungsstoff ist erst durch eine Erhitzung auf 70 Grad Celsius zerstörbar.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit, Sträuben des Gefieders, Schlassucht und Nahrungsaufnahme. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. Der Tod tritt gewöhnlich in 2 bis 4 Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der Sektion findet man Schleim in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, Trübung der Leber, Blutungen in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftröhre und des Eileiters unter der Herzüberkleidung und in der der Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können Rötung und Schwellung der Augenbindehaut, oberflächliche Rötungen der Dünndarmschleimhaut, Trübung des Herzbeutels, Flüssigkeitsansammlungen im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässrige Ergüsse unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine Entzündung der Lungen sowie der der Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die Hühnerpest hat mit der Geflügelcholera das seuchenartige Ausbreiten, den rasch tödlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schlassucht gemein. Jedoch führt die Geflügelpest gewöhnlich nicht so rasch zum Tode wie die Geflügelcholera, an welcher die Tiere nach 1- bis höchstens 2-tägigem Kranksein, nicht selten aber auch ganz plötzlich sterben. Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, während von der Geflügelcholera gleichmäßig auch anderes Geflügel, namentlich Gänse, Enten und Tauben befallen werden.

Die Geflügelcholera ist ferner durch das Ausstreiten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrote Färbung des Darms, besonders des Dünndarms (Darmentzündung) nach dem Tode gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine Entzündung der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im Blute der an Geflügelcholera erkrankten Tiere die dieser Krankheit eigenen Bakterien, welche mikroskopisch und durch Züchtung unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die Geflügelcholera leicht auf Tauben überimpfen, welche binnen 12 bis 48 Stunden mit charakteristischem Befund (abgestorbenes Gewebe — Nekrose — an der Impfstelle und Vorhandensein zahlreicher Bakterien im Blute) zu Grunde gehen. Alle diese Merkmale der Geflügelcholera fehlen der Hühnerpest.

Aus den Feststellungen, die an verschiedenen Orten über die Hühnerpest gemacht worden sind geht hervor, daß die Seuche einen weitverbreiteten Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darbieten kann. Ständig vorhandene Merkmale der Hühnerpest sind nur die hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch Mikroskop und Züchtung nachweisbaren Ansteckungsstoffes sowie die Nichtübertragbarkeit auf ältere Tauben. Aus den Mitteilungen italienischer Forscher ist zu entnehmen, daß die Seuche in Italien schon seit Jahren in starker Verbreitung herrscht.

Da die Hühnerpest hinsichtlich der Art ihrer Verschleppung und der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungsstoffes mit der Geflügelcholera im wesentlichen übereinstimmt, so ist sie in veterinärpolizeilicher Beziehung ähnlich wie die letztgedachte Seuche zu behandeln.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Militärpflichtigen gemäß § 57 der deutschen Wehr-Ordnung vom 22. Juli 1901 zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Reservierungsstammrolle unter Androhung der nach § 25 Nr. 11 vorgeordneten Strafen aufzufordern und die Stammrollen durch Nachtragung der zugezogenen gestellungsrechtlichen Personen zu ergänzen. Auswärts geborene Militärpflichtige haben den Geburtschein, Militärpflichtige der älteren Jahrgänge, welche bereits gemustert sind, den Lösungsschein vorzulegen. Diese Scheine sind den Stammrollen beizufügen.

Für Ergänzung und Berichtigung der Stammrollen habe ich nachstehende Termine angesetzt, zu welchen ich die Herren Orts- und Gemeindevorstände vorlade.

Am 13. Februar 1904. Balzarowitsch, Schironowitsch v. A., Schironowitsch v. P., Greboshkowitz, Jorischan, Rogowitsch, Gertawa, Baranuntowitsch, Moskroloha, Brestina, Susholowna, Mlotnik und Groß-Ruschnik.

Am 17. Februar 1904. Dschel, Tsch-Elguth, Suchmanek, Waldhäuser, Kadlub, Liebenhain, Rosmierka, Kalinin, Grodzis, Stabendorf, Grabow, Dittmik, Posnowitsch, Kalinowitsch, Niewke, Ober-Elguth, Nieder-Elguth, Boritsch und Kroschnik.

Am 20. Februar 1904. Olschowa, Rosmontau, Adamowit, Neudorf, Schloß Gr.-Strehlitz, Schenkwowitz, Schedlitz, Sprentschütz, Schimischow, Suchau, Rosmierz, Gonschiorowit, Himmelwitz und Petersgräß.

Am 21. Februar 1904. Sandowit, Kelsch, Carmerau, Bierchlesche, Lasisel, Zawadzki, Gr.-Stanisch, M.-Stanisch, Colonnowska, Borowian, Heine und Wischline.

Am 27. Februar 1904. Chorulla, Rallnie, Ottmuth, Sacrau, Dombrowka, Karlubitz, Oberwanz, Goradze, Oberwitz, Groß-Stein, Klein-Stein und Gogolin.

Am 2. März 1904. Annaberg, Kadlubitz, Dleschla, Jyrowa, Wyssoka, Ktempa, Poremba, Saleche, Jeschona, Kzienzowitsh, Freiwoitzi Jeschnitz, Krassowa, Koswadze und Deschowit.

Am 5. März 1904. Kriesdorf, Schloß Ujest, Dollna, Scharnosin, Alt-Ujest, Kaltwasser und Klutschau. Die Magistrate des Kreises haben die Stammtrollen mit Zubehör bis zum 1. März 1904 einzureichen.

Es sind hierbei vorzulegen:

1. Die Stammtrollen der Jahrgänge 1882, 1883 und 1884. Die Spalten 5 a, b und c sowie 6 a und b sind soweit möglich auszufüllen. In Spalte 3 ist unter dem Namen anzugeben, ob der Mann polnisch, polnisch und deutsch oder deutsch ist. Dies kann in abgekürzter Form p. (polnisch), p. u. d. (polnisch und deutsch) oder d. (deutsch) geschrieben.
2. Die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus dem Sterberegister oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen aber noch nicht getriebenen Militärpflichtigen.
3. Atteste für Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist die Bescheinigung vom Guts- oder Gemeindevorsteher und Amtsvorstande auszufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben, ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Wehrordnung beizubringen.
4. Die Verleselisten in drei Exemplaren.
5. Die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, zweifach.
6. Soweit dies noch nicht geschehen, sind die Stammtrollen mit einem festen Umschlage zu versehen.
7. Die Spalte 8 der Stammtrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen gemäß der nachstehenden Anweisung entsprechend zu ergänzen. Unter dem Stande ist anzugeben, ob der Mann verheiratet ist.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammtrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Cigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffee-, Fabrik-, Kanalarbeiten u. s. w.).
2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.
3. Hiernach ist bei der Aufstellung der Rekrutierungsstammtrollen des Jahres 1904 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu den genannten Terminen mit vorzulegenden Rekrutierungsstammtrollen der Jahre 1902 und 1903 nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Groß-Strehlitz, den 28. Dezember 1903.

Neuerdings sind mir auffallend viele Fälle mitgeteilt worden, in welchen der Vorschrift des § 2 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892 zuwider Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen zur Nachtzeit nicht mit einer hellbrennenden Laterne versehen gewesen sind. Indem ich die betreffende Bestimmung hierunter wiederholt zum Abdruck bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß ich die Gendarmen angewiesen habe, alle Zuwiderhandlungen unmissverständlich behufs Verhütung der gerichtlichen Verurteilung zur Anzeige zu bringen. Die Gemeindevorsteher werden ersucht, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 5. Januar 1904.

§ 2. Während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffentlichen Straßen von Zugtieren bewegten Fuhrwerke, sie mögen zum Personen- oder Lastverkehr dienen und beladen oder unbeladen sein, mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Diese letztere ist in der Regel an dem Borderteile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder die Beladung des letzteren dies nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an den Zugtieren angebracht werden.

Bei Langholzfuhrern muß auch an der hinteren linken Klinge eine Laterne angebracht sein. Auf den landwirtschaftlichen Verkehr innerhalb der eigenen Guts- oder Gemeinde-Feldmark, sowie auf Fuhrwerke, welche Pulver oder andere Sprengstoffe transportieren, erstrecken sich diese Bestimmungen nicht.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar d. Js. in Vertretung des Tierarztes Siemssen in Krappitz, der Tierarzt Möller aus Spandau die Ergänzungsfleischbeschau in den Schanbezirken Deschowitz, Jyrowa, Gogolin Nord, Gogolin Süd und Ottmuth ausüben wird. Die in Betracht kommenden Guts- und Gemeindevorstände haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 4. Januar 1904.

Gemäß § 9 der revidirten Anordnung vom 15. Dezember 1856 wird nachstehend das Verzeichniß der im Jahre 1904 in Wirksamkeit tretenden Privatbeskälstationen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß außer den unten genannten Personen keine andere Privatperson im Kreise die Berechtigung hat, Hengste zur Deckung fremder Stuten gegen Bezahlung zu stellen und daß jede derartige Uebertretung, Geldstrafen von 9 bis 30 Mark nach sich zieht.

Nr.	Beskälstation	Stationshalter	National des Hengstes	Deckpreis Mark
1.	F. Bogt, Lehnig	Johann und Franz Gregor, Hintergutsbesitzer	„Hild“ Fuchs mit heller Mähne und Schweif, Schulstern, Hinterkrone weiß, 1,70 Meter groß, 11 Jahre alt.	10
2.	Salesche	Josef Marek, Bauer	„Delphin“ braun mit Stern, Hinterkrone weiß, 1,68 Meter groß, 8 Jahre alt.	9

Groß-Strehlig, den 2. Januar 1904.

Die nachgenannten Personen entziehen sich der gegen sie verhängten Polizeiaufsicht. Sofern die einzuleitenden Nachforschungen von Erfolg sein sollten ist zu der in Spalte Bemerkungen angegebenen Nummer sofort Anzeige zu erstatten.

Nr.	Zu- und Vorname.	Stand.	Geburts-		Dauer der verhängten Polizei- Aufsicht.	Bemerkungen.
			Datum	Ort.		
1	Beiroth Wilhelm	Kellner	25. 10. 68.	Hesserde	2 Jahre	B IV 7324.
2	Schuba Richard	Kellner	21. 7. 77.	Olewinzig	1 "	" " 7345.
3	Wielke Johann	Bäckergeselle	15. 7. 81.	Schneidemühl	2 "	" " 7371.
4	Sadekß Theodor	Mühlendauer	4. 2. 58.	Baldau	2 "	" " "
5	Pohl August	Bäder	5. 8. 79.	Eickfier	3 "	" " 7385.
6	Henkel Anton	Tagelöhner	21 Jahre	Altendorf	4 "	" " 7387.
7	Jarzombel Thomas	Fleischer	18. 9. 65.	Schwintochlowitz	1 "	" " 7405.
8	Hoja Franz	Arbeiter	12. 5. 73.	Kanlwiß	4 "	" " 7406.
9	Biederermann Karl	Wiederhändler	7. 2. 47.	Lüben	2 "	" " 7431.
10	Sturjowski Theofil	Hofschlächter	im Juli 35	Flod	3 "	" " 7466.
11	Galla Johann	Zimmermann (Tischler)	20. 12. 77.	Kadlub-Turawa	3 "	" " 7467.
12	Janussel Andreas	Arbeiter	12. 9. 67.	Gr. Chelm	2 "	" " 7474.
13	Lange Heinrich	Arbeiter	18. 9. 66.	Lueken	2 "	" " 7953.
14	Stojich (Stoich)	Steinseher	7. 10. 60.	Altstadt D. S.	Stell. u. Vol. Aufs.	" " 7992.

Groß-Strehlig, den 2. Januar 1904.

Der Fleischermeister Franz Koralla in Ujest beabsichtigt in seinem Grundstück Hyp. No. 57 Ujest eine Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 u. folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präclawischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonabend, den 23. Januar Vormittag 10½ Uhr

in meinem Amte hieselbst Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlig, den 2. Januar 1904.

Die zufolge meiner Kreisblattverfügung vom 24. September v. J. St. 39 auf die Dauer von 3 Monaten über den Amtsbezirk Stubendorf verhängte Hundesperre wird nunmehr hiermit aufgehoben.

Groß-Strehlig, den 4. Januar 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 48 pro 1903 Seite 317 No. 14 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Arbeiter Johann Reinke ermittelt ist.

Groß-Strehlig, den 30. Dezember 1903.

Beilage

zu Stüd 1 des „Groß-Strehliſ'er Kreisblatt“

vom 8. Januar 1904.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises veranlaſſe ich anzuzeigen, wieviel Quittungsarten zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1903 zur Ausgabe gelangt ſind.

Groß-Strehliſ, den 2. Januar 1904.

Beſtätigt die Wiederwahl des Häuslers Kaspar Szakiel in Mallnie zum Gemeindevorſteher für die Gemeinde Mallnie.

Gewählt der Gutsvorſteherſtellvertreter, Wirtſchaftsinspektor Pollak in Sucho-Daniez zum Vorſitzenden und der Gemeindevorſteher Slowronel ebendaſelbſt zum ſtellovertretenden Vorſitzenden des Spritzenverbandes Sucho-Daniez. Gewählt der Rentmeiſter Junge in Stubendorf zum Vorſitzenden und der Gemeindevorſteher Kierwiadomski ebendaſelbſt zum ſtellovertretenden Vorſitzenden des Spritzenverbandes Stubendorf.

Groß-Strehliſ, den 29. Dezember 1903.

Der Königl. Landrat.
von Alten.

Die Knechtsfrau **Florentine Nowarra** und der Schuhmacher **Ednard Morawicz** beide von hier, werden als Trunkenbolde erklärt.

Es dürfen denſelben weder geiſtige Getränke verabfolgt, noch darf ihnen der Aufenthalt in den Schankſtätten geſtattet werden. Gaſt- und Schankwirte, die dieſer Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 (Amtsblatt S. 294) in eine Geldſtrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßiger Gaſt und haben unter Umſtänden Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenſo verfallen diejenigen, welche der p. Nowarra und dem p. Morawicz bei Erlangung von geiſtigen Getränken behilflich ſein ſollten, in die geſetzlich angedrohten Strafen.

Groß-Strehliſ, den 29. Dezember 1903.

Polizei-Verwaltung.

Schankmachung.

Bei einem notgeſchlachteten Schweine des Hausbeſizers Ferdinand Spezygiel in St. Annaberg im Notlau feſtgeſtellt, und wird für den Schweinebeſtand des Gehöfts bis auf Weiteres die Sperre verhängt.

Foremba, den 30. Dezember 1903.

Der Amtsvorſtand.

Der Tagelöhner Constantin Smiatel aus Krempa wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet. Es dürfen denſelben daher weder geiſtige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankſtätten geſtattet werden.

Gaſt- und Schankwirte, welche dieſer Beſtimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1901 (Amtsblatt pro 1901 pag. 294) in eine Geldſtrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Gaſt und haben unter Umſtänden Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Zyrowa, den 30. Dezember 1903.

Der Amtsvorſtand.

Schankmachung.

Der Böttcher Anton Rania und deſſen Ehefrau Pauline aus Schimichow werden hierdurch als Trunkenbolde bezeichnet.

Es dürfen denſelben daher weder geiſtige Getränke verabfolgt, noch der Aufenthalt in den Schankſtätten geſtattet werden.

Gaſt- und Schankwirte, welche dieſer Beſtimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 in eine Geldſtrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Gaſt und haben unter Umſtänden Konzessionsentziehung zu gewärtigen.

Schimichow, den 4. Januar 1904.

Der Amtsvorſteher.

Schankmachung.

1. Der Häusler Johann Materla 2. die Arbeiterfrau Franziska Macha beide aus Koſowadze werden hiermit als Trunkenbolde bezeichnet.

Es dürfen denſelben daher weder geiſtige Getränke verabfolgt, noch ihnen der Aufenthalt in den Schankſtätten geſtattet werden.

Gaſt- und Schankwirte, welche dieſer Beſtimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1901 (Amtsblatt pro 1901 pag. 294) in eine Geldſtrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Gaſt und haben unter Umſtänden Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Leſchniz

Deſchowig den 4. Januar 1904.

Der Amtsvorſtand.

Die unterm 10. Januar 1903 gegen den Häusler Johann Schwat aus Grodiſko dieſſeits erlaſſene Trunkenboldserklärung wird hiermit zurückgezogen.

Koſwierka, den 4. Januar 1904.

Der Amtsvorſteher. Beſchel.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Sveinbohnen		Linsen		Kartoffeln		Stroh	Butter	Eier					
		M. vt.	M. vi.	M. vt.	M. vi.	M. vt.	M. vi.	M. vt.	M. vi.	M. vt.	M. vi.	M. vt.	M. vi.	M. vt.	M. vi.	M. vt.	M. vi.	M. vt.	M. vi.	M. vt.	M. vi.				
Groß-Strehlit am 29. Dezember 1903.	Höchster	16	00	12	60	13	50	12	—	19	—	18	50	28	00	4	40	5	50	24	—	2	50	4	—
	Niedrigster	14	00	11	—	11	20	10	60	17	50	16	25	26	50	4	—	5	00	21	20	2	40	3	60
Hefe am 31. Dezember 1903.	Höchster	16	00	13	—	14	—	12	20	—	—	—	—	—	—	4	40	5	50	24	—	2	50	4	40
	Niedrigster	14	00	11	20	11	20	10	80	—	—	—	—	—	—	4	00	5	00	21	—	2	40	4	00
Leinwand am 23. Dezember 1903.	Höchster	16	00	12	20	13	—	11	80	18	—	—	—	—	—	4	00	6	—	24	—	2	40	2	—
	Niedrigster	14	50	11	40	11	50	11	—	17	—	—	—	—	—	3	80	5	00	—	—	2	20	3	80

Anzeigen.

Die am Hefe-Groß-Strehlitz Wege im Gemeindebezirk Kaltwasser stehenden Straßenbäume — Birken und Eichen — werden am **23. Januar** **cr. vormittag 10 Uhr** daselbst meistbietend verkauft.

Janotta, Gemeindevorsteher.

Krieger-Verein



Mittwoch, den 13. Januar 1904
abends 8 Uhr

General-Versammlung

im Vereins Lokal — Kanterhof.

Tages-Ordnung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Bericht der Kommissions-Kommission.
3. Rechnungsabnahme.
4. Wahl von 3 stellvertretend ausüherenden Vorstands-Mitgliedern.

Der Vorstand.

Ich bedauere am 13. September d. J. in Gegenwart der Herren Restaurateurs **P. Heinrich** und Schneidermeister **J. Hoffa** im Volksgarten gegen den Schlossmeister Herrn **P. Dypior** beleidigende Ausserungen gethan zu haben und bitte daher hiermit um Entschuldigung, nachdem wir uns vor dem Schöffengericht in Hefe verglichen haben.

Hermann Bannowsky.

Mehl-Gebräue-

Colonialwaaren-Geschäft
mit concess. Bier-Anschank,
35 Jahre gut gegangen, 2 Weilen von hier entfernt, wegen Todesfall an zahlungsfähigen Reflectanten baldigst zu vergeben.

Auskunft erteilt

S. Nothmann, Groß-Strehlit.

Den geehrten Interessenten die ergebene Mitteilung, das ich die Verrentung für

Grammophone

aus der Fabrik der Deutschen Grammophon-Gesellschaft, Berlin übernommen habe und halte mich bei Bedarf bestens empfohlen.

Grammophone zur Ansicht
halte stets am Lager.

Sachachtungsvoll

M. Rosenbaum,
Wogolin, D.-E.



Hierdurch die ergebnste Mitteilung, daß ich hier selbst im Hause des Herrn Kaufmann Carl Hein, Straßenerstraße, ein

Schuhwarengeschäft

eröffne.

Uenaufertigungen nach Maß sowie **Reparaturen** werden prompt zu soliden Preisen ausgeführt.

Um hochgeneigten Zuspruch bittet

Wenzel Kaluza.

Einem hochgeehrten Publikum von Groß-Strehlit und Umgegend hierdurch die ganz ergebnste Anzeige, daß ich hier selbst im Hause des Herrn Fleischermeisters **Adolf Hoffmann**, Neuer Ring, eine

Brot-, Weiß- und Fein-Bäckerei

nebst Mehlverkauß

eröffnet habe. Ich werde bestrebt sein, durch wohlbedachtedes Gebäud, reelle und prompte Bedienung mit in jeder Weise das Vertrauen der Kundlichkeit zu erwerben und bitte mich in meinem Unternehmnen gütigst unterstützen zu wollen.

Hausbäckerei jeder Art wird angenommen.
Sodachachtungsvoll

Johann Jatzek, Bäckermeister.




J. W. WÖLMER

Berühmte Mischungen. Feinste Souchongs.
F. Freyhöfer, Delicatessengeschäft
Gross-Strehlit.




Redaktion: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Zeitung **Fleischer**, für den Anzeigenteil **G. Hübner**
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlit.